

Schadensersatz für schwerbehinderte Beamtin wegen nicht ordnungsgemäßer Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung im Stellenbesetzungsverfahren

Urteil VGH BW vom 10.09.2013 - 4 S 547/12 -

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 10. September 2013 - 4 S 547/12 - einer schwerbehinderten Beamtin des Landes Baden-Württemberg, die sich auf eine höherwertige Stelle beworben hatte, eine Entschädigung nach dem AGG zugesprochen, weil die Schwerbehindertenvertretung nicht rechtzeitig in das Auswahlverfahren eingebunden worden war. Die Möglichkeit der Heilung des Fehlers durch die nachträgliche Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung wurde im vorliegenden Fall verneint.

Die Vorenthaltung eines Chancenvorteils für die schwerbehinderte Bewerberin in Gestalt einer möglichen Verfahrensabsicherung durch die Schwerbehindertenvertretung hat dabei, so der VGH Mannheim, eine doppelte Bedeutung. In ihr liegt einerseits die weniger günstige Behandlung (Benachteiligung), andererseits ist sie zugleich Vermutungstat- sache für die Kausalität. Die Indizwirkung ergibt sich daraus, dass der gesetzlich ein- geräumte Chancenvorteil durch mögliche Beteiligung der zu unterrichtenden Schwer- behindertenvertretung seine entscheidende Rechtfertigung in der Schwerbehinderung oder einer ihr gleichgestellten Behinderung findet. Wird der oder dem Beschäftigten die gerade wegen einer Behinderung zu gewährende verfahrensrechtliche Besserstellung oder Absicherung pflichtwidrig vorenthalten, spricht zumindest der erste Anschein dafür, dass dieses Verhalten des öffentlichen Arbeitgebers gleichfalls seinen Grund in der Behinderung hat. Andernfalls würde der durch besondere verfahrensrechtliche Vor- kehrungen zu gewährende Schutz vor einer Benachteiligung weitgehend leerlaufen.

Leitsätze

1. In einem Stellenbesetzungsverfahren kann eine Benachteiligung im Sinne von § 7 Abs. 1 AGG bereits in der entgegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX unterlassenen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der damit einhergehenden Vorenthaltung einer möglichen Verfahrensabsicherung oder -begleitung durch diese Vertretung zu sehen sein.
2. Eine Benachteiligung im Sinne von § 7 Abs. 1 AGG setzt keine Verletzung in subjektiven Rechten voraus.
3. Zur Heilung eines Verstoßes gegen § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX durch nachträgliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (hier verneint).
4. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG ist bei Geltendmachung einer Benachteiligung in einem Beförderungsverfahren nicht auf die Differenz zwischen der dreifachen monatlichen Grundbesoldung des bislang innegehabten und derjenigen des angestrebten Amtes beschränkt.

gez. Dr. Michael Karpf

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen
bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg
Geschäftsstelle:

Innenministerium Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41

D-70173 Stuttgart

Fon: +49 711 231-3996

Internet: www.agsvbw.de

<mailto:agsvbw@im.bwl.de>